

Entscheidungsanmerkung

Überwachung eines Parlamentsabgeordneten durch den Verfassungsschutz – Ramelow

1. Die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG verlangt für das Tätigwerden des Bundesamts für Verfassungsschutz keine Gewissheit darüber, dass Bestrebungen vorliegen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, sondern lediglich tatsächliche Anhaltspunkte für entsprechende Bestrebungen.

2. Anhaltspunkte für Bestrebungen einer Partei, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, sind nicht nur dann gegeben, wenn die Partei in ihrer Gesamtheit solche Bestrebungen entfaltet; die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c BVerfSchG sind auch dann erfüllt, wenn solche Bestrebungen nur von einzelnen Gruppierungen innerhalb der Partei ausgehen.

3. Das Tatbestandsmerkmal einer „politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweise“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c BVerfSchG erfordert über das bloße Vorhandensein bestimmter Bestrebungen hinaus ein aktives, nicht jedoch notwendig kämpferisch-aggressives Vorgehen zu deren Realisierung.

4. Die Zulässigkeit der Erhebung von Informationen mit den Mitteln der offenen Informationsbeschaffung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz über eine Person, die Mitglied eines Personenzusammenschlusses im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c BVerfSchG ist, hängt nicht von ihren individuellen und subjektiven Beiträgen oder ihrer intentionalen Beteiligung an Handlungen zur Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ab. § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c BVerfSchG verlangt keine Voraussetzungen, die über die Mitgliedschaft in dem Personenzusammenschluss hinausgehen. (amtl. Leitsätze)

GG Art. 21, 38; BVerfSchG §§ 3, 4, 8

BVerwG, Urt. v. 21.7.2010 – 6 C 22/09¹

I. Einleitung

Am 21.7.2010 erlitt der bekannte LINKE-Funktionär Bodo Ramelow eine für viele durchaus überraschende juristische Niederlage vor dem Bundesverwaltungsgericht. Nachdem er in seinem verwaltungsgerichtlichen Kampf gegen die Beobachtung seiner Person durch das Kölner Bundesamt für Verfassungsschutz in den Vorinstanzen (VG Köln und OVG Münster) immerhin noch jedenfalls im Ergebnis teilweise erfolgreich gewesen war, hat das Bundesverwaltungsgericht in der Revisionsinstanz die Klage vollständig abgewiesen.

¹ Die Entscheidung kann von der Webseite des Bundesverwaltungsgerichts heruntergeladen werden.

Ramelow ist seit 1999 Mitglied der Partei PDS, heute DIE LINKE; er gehörte dem Parteivorstand von 2004-2010, nicht mehr aber dem gegenwärtig gewählten Vorstand an. Er war Mitglied des Deutschen Bundestages in der letzten Legislaturperiode. Mittlerweile ist er wieder, wie schon vor seiner Bundestagszeit, Abgeordneter des Thüringer Landtages und Vorsitzender seiner Fraktion. Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt über Ramelow, der schon wegen der Unterstützung eines DKP-Funktionärs in den 80er Jahren gegen damals verhängte Berufsverbote in das Visier des thüringischen Verfassungsschutzes geraten war, eine Personalakte; es erhebt unter Verzicht auf verdeckte Ermittlungen offene zugängliche Informationen über die Tätigkeit des Klägers in der Partei DIE LINKE sowie über seine Abgeordnetentätigkeit, nicht aber über sein Abstimmungsverhalten und seine Äußerungen im Parlament sowie den Ausschüssen. Hatte das OVG noch angenommen, es lägen zwar tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der Partei DIE LINKE vor, die Sammlung personenbezogener Informationen über den Kläger sei aber unverhältnismäßig, so verwarf das BVerwG diese Beurteilung und gab also der Revision des Amtes statt.

Bei Ramelow, aber auch bei anderen Beobachtern ist das Urteil auf Unverständnis gestoßen, zum anderen wegen der Beurteilung der Partei als solcher, die immerhin seit Jahren, vor allem aber seit der Fusion von WASG und PDS eine etablierte Größe im deutschen Politikbetrieb und auch in kommunalen und staatlichen Institutionen ist – Ramelow selbst war im Jahr 2009 nach dem relativen Wahlerfolg der LINKEN bei der thüringischen Landtagswahl als stärkster Partei zunächst der naheliegende (allerdings von SPD-Seite abgelehnte) Kandidat einer rot-roten Koalition für das Ministerpräsidentenamt. Noch bemerkenswerter ist das Urteil allerdings vor dem Hintergrund, dass auch das BVerwG, in Übernahme der tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, davon ausging, dem – auch über Parteigrenzen hinweg verbreitet durchaus respektierten – Ramelow selbst gegenüber sei ein Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen nicht zu begründen. Die geheimdienstliche Datensammlung richtet sich also gegen eine eindeutig nicht verfassungsfeindliche Person und wird allein damit gerechtfertigt, dass diese prominentes Mitglied (Spitzenfunktionär) einer politischen Partei als „Personenzusammenschluss“ (§ 4 Abs. 1 BVerfSchG) war und ist.

II. Eingeschränkte Reichweite der revisionsgerichtlichen Prüfung

Die Entscheidung ist zunächst prozessual durchaus lehrreich, gerade insoweit allerdings auch eine Enttäuschung für diejenigen, die sich eine eigenständigere Bewertung und Korrektur der vorinstanzlichen Beurteilungen zur Verfassungsfeindlichkeit der LINKEN erhofft hatten: Das Revisionsgericht zieht sich hinsichtlich der subsumierenden Tatsachenbewertung und Beweiswürdigung in den eigentlich brisanten Fragen ganz auf die durch § 137 Abs. 2 VwGO vorgegebene Aufgabe zurück, die Überzeugungsbildung des Tatsachengerichts (hier also des OVG) auf Fehler zu überprüfen (Verstoß gegen gesetzliche Beweisregeln, allgemeine Erfahrungssätze,

unumstrittene Geschichtstatsachen oder Denkgesetze, Nichtberücksichtigung von Tatsachen). Da das BVerwG solche Fehler indessen nicht gemacht habe, sei das BVerwG an seine Feststellungen gebunden, namentlich hinsichtlich der Einschätzung, dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfreundliche Bestrebungen der LINKEN nach wie vor vorlägen. Dass man – wie der Kläger in seinem Vortrag – insoweit auch eine andere Beurteilung vertretbar begründen könne, berechtige das Revisionsgericht nicht zur Korrektur der tatgerichtlichen Feststellungen. Der infolgedessen mehr oder weniger allein auf die Auslegung der Rechtsbegriffe (Anhaltspunkte für verfassungsfreundliche Bestrebungen, Mitgliedschaft im Personenzusammenschluss als ausreichende Voraussetzung für eine Überwachung, Überwachung als faktische – rechtfertigungsbedürftige – Beeinträchtigung der Art. 21 Abs. 1, 38 Abs. 1 GG, Rechtfertigungsfähigkeit verfassungsschutzdienstlicher Überwachungen auch gegenüber Abgeordneten) begrenzte Gehalt des Urteils schränkt auch seine praktische Bedeutung ein Stück weit ein: Der konkreten Frage, ob die radikalen Zusammenschlüsse in der LINKEN und ihre Kontakte zu linksextremen Organisationen (z.B.: DKP) oder Staaten (z.B.: Kuba) wirklich den Schluss auf einen Verdacht verfassungsfreundlicher Bestrebungen der Gesamtpartei LINKE rechtfertigen, hat sich das BVerwG nicht mehr gestellt; ihre neuerliche Prüfung und Neu-Beantwortung bleibt mithin ggf. dem nicht auf eine Rechtsprüfung beschränkten BVerfG vorbehalten, das Ramelow in der Tat mit der Verfassungsbeschwerde anrufen will. Schon dies – dass also der Fall noch nicht abgeschlossen ist, sondern voraussichtlich in eine Finalrunde in Karlsruhe gehen wird – erhöht aber natürlich im Übrigen die Examensrelevanz der Sache.

III. Rechtsfragen

Das Urteil bringt verfassungsrechtlich wichtige Präzisierungen zum Spannungsverhältnis zwischen der Parteien- und Abgeordnetenfreiheit (Art. 21 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 GG) und der Grundentscheidung des Grundgesetzes für eine „streitbare Demokratie“. Letzterer wird „existenzielle Bedeutung“ zugesprochen und damit auch die Kraft, Einschränkungen jener verfassungsrechtlichen Positionen auch und selbst dann in der Verhältnismäßigkeitsabwägung zu legitimieren, wenn der Nutzen der geheimdienstlichen Maßnahme, wie hier, als eher gering angesehen werden muss.

Im Einzelnen: (Grund-)Rechtlicher Ausgangspunkt der Prüfung ist die Identifikation der Informationsbeschaffung über die Person Ramelows als rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in das Datenschutzgrundrecht des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Der Eingriffscharakter sei auch bei der offenen Informationsbeschaffung aus allgemein zugänglichen Quellen (Zeitungen und Zeitschriften, Rundfunk- und Internetauftritte, sonstige Publikationen) zu bejahen, weil, wie das BVerfG im Urteil zur automatisierten Erfassung von Kfz-

Kennzeichen² zuletzt bestätigt habe, diese Daten durch ihre systematische Erhebung, Sammlung und Erfassung einen zusätzlichen (und man wird hinzufügen müssen: problematischen!) Aussagewert erhalten. Die Eingriffsbefugnis des § 8 Abs. 1 S. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz in Verbindung mit der Aufgabenbeschreibung des § 3 Abs. 1 S. 1 und der präzisierenden Bestimmung des Begriffs der „Bestrebungen“ in § 4 Abs. 1 BVerfSchG ermächtigt den Verfassungsschutz dazu, die erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu erheben und zu verarbeiten. Systematisch missglückt in der Vorschrift über die Begriffsbestimmungen untergebracht verlangt § 4 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG für ein solches Vorgehen, dass tatsächliche Anhaltspunkte für solche Bestrebungen vorliegen. Das BVerwG stellt mit Blick auf eine etwas missverständliche Formulierung der Vorinstanz klar, dass mithin eine Verdachtslage – diese wird durch die tatsächlichen Anhaltspunkte begründet –, erforderlich, aber auch ausreichend für eine Beobachtung ist. Das Gesetz fordert mehr als bloße Vermutungen, vielmehr „konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Basis für den Verdacht“, aber durchaus keine Gewissheit hinsichtlich der verfassungsfreundlichen Bestrebungen, weil die Beobachtung schließlich gerade der Klärung des Verdachts erst dienen soll. Bemerkenswert ist insoweit die Präzisierung, dass auch eine „Gesamtschau aller vorhandenen tatsächlichen Anhaltspunkte“ den Verdacht begründen können soll, auch wenn jeder Anhaltspunkt für sich genommen dazu nicht hinreicht. Das überzeugt nur in dem Sinne, dass die verschiedenen Anhaltspunkte (in ihrer Gesamtschau) auch für den einzelnen Anhaltspunkt bei undeutlichem Aussagegehalt Orientierung für dessen Deutung geben können:³ Eine Aussage, von der isoliert betrachtet unklar ist, ob sie schon Ausdruck einer verfassungsfreundlichen Tendenz ist, wird eher in diesem Sinne verstanden werden können, wenn sie in einem Umfeld getroffen wird, in dem auch andere Anhaltspunkte in diese Richtung weisen. Nicht überzeugend wäre hingegen die auch denkbare Vorstellung, dass sämtliche Anhaltspunkte (etwa Äußerungen von Parteimitgliedern), die für sich genommen eindeutig noch nicht das Potenzial verfassungsfreundlicher Bestrebungen aufweisen, durch schlichte Kumulation insgesamt dieses Potenzial erreichen: Zehn (noch) nicht verfassungsfreundliche Äußerungen oder Handlungen werden auch zusammen gelesen noch nicht zu einer verfassungsfreundlichen Aktion. Mit Blick auf den zu beurteilenden Sachverhalt akzeptiert der Senat die Einschätzung der Vorinstanz (s.o.), dass sich insbesondere aus Äußerungen einiger in der Partei Die LINKE parteistatutgemäß auch institutionell vertretener Zusammenschlüsse (Kommunistische Plattform, marxistisches Forum und Links-

² BVerfGE 120, 378 (398 f.), s. dazu *Cornils*, Jura 2010, 443 ff.

³ In diesem Sinne allerdings in der Tat die Entscheidungsgründe in Rn. 57: „Gesamtbetrachtung [...], bei der die Bedeutung einzelner Umstände erst im Lichte anderer hervortritt“.

jugend [solid]) sowie den Kontakten zu extremistischen Organisationen im In- und Ausland (DKP, kolumbianische FARC, PKK) ein hinreichender Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen der Partei Die LINKE ergebe. Die Interpretation des OVG, dass jedenfalls diese Äußerungen, die auch nicht nur von vereinzelt Außenseitern in der Partei stammten, also keine Entgleisungen einzelner darstellten, mit tragenden Elementen der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes nicht vereinbar (Grundrechte, parlamentarische Verantwortlichkeit und Abwählbarkeit der Regierung, Opposition, demokratische Wahlgrundsätze), vielmehr auf eine revolutionäre Umgestaltung der Gesellschaftsordnung gerichtet seien, könne nicht beanstandet werden. Dass das BVerfSchG die Überwachungsbefugnis mit den „Personenzusammenschlüssen“ auch auf politische Parteien erstrecke, sei sowohl mit dem Parteienprivileg Art. 21 Abs. 2 GG als auch dem Selbstbestimmungsrecht der Parteien aus Abs. 1 dieser Vorschrift vereinbar. Das Parteienprivileg verbiete zwar hoheitliches Einschreiten und Sanktionen gegen eine Partei und ihrer Mitglieder, solange die Partei nicht vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist. Schon tatbestandlich nicht von diesem Schutz erfasst sei aber die bloße Beobachtung durch den Verfassungsschutz, die von der Verfassung vorausgesetzt werde, um etwaige verfassungsfeindliche Ziele einer Partei gerade zu identifizieren.⁴ Bei der Parteienfreiheit des Art. 21 Abs. 1 GG nimmt das Gericht demgegenüber eine Beeinträchtigung des Gewährleistungsgehalts an, hält diese aber für verfassungsrechtlich gerechtfertigt, und zwar durch die Schranke der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für die „streitbare Demokratie“, die sich im wesentlichen aus Art. 9 Abs. 2, Art. 18, Art. 20 Abs. 4, Art. 21 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 3 GG sowie den Zuständigkeitsnormen Art. 73 Abs. 1 Nr. 10b und Art. 87 Abs. 1 S. 2 GG herleiten lasse. Das Gesetz habe durch die Unterwerfung der Überwachungsbefugnisse unter dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz das Konkurrenzverhältnis beider Verfassungspositionen „einem angemessenen Ausgleich“ zugeführt.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c BVerfSchG lässt eine bloße, auch verfassungsfeindliche Gesinnung oder Motivation für die Überwachung nicht ausreichen, sondern verlangt, dass die verfassungsfeindlichen Bestrebungen in „politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen“ einmünden, ohne deswegen allerdings die Qualität aktiv-kämpferischer Betätigung erreichen zu müssen. Das BVerwG sieht diese Voraussetzung tatsächlichen Verhaltens (und nicht nur innerer Gesinnung) im wesentlichen schon deswegen als gegeben an, weil die problematischen programmatischen Äußerungen aus dem marxistischen Spektrum der LINKEN in dem Organisationsrahmen einer politischen Partei stehen, politische Parteien aber definitionsgemäß (vgl. § 2 Abs. 1 PartG) auf reale Verwirklichung ihrer Ziele durch erfolgreiche Teilnahme an Parlamentswahlen angelegt sind, mithin auf Aktion, nicht nur auf Kritik oder Kontemplation.

Dass Ramelow nach den Feststellungen der Tatsachengerichte selbst keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen

verfolgt, ist, so das BVerwG, rechtlich unerheblich: Das Gesetz lässt die Mitgliedschaft in einem Personenzusammenschluss, hinsichtlich dessen ein solcher Verdacht besteht, ausreichen. Begründet wird dies zusätzlich mit dem Argument, für die Gefährlichkeit einer Person für die freiheitlich demokratische Grundordnung in einem verfassungsfeindlichen Personenzusammenschluss komme es auf ihre individuelle Haltung gar nicht an: Schon durch ihre Mitgliedschaft und Tätigkeit in der Partei fördere sie objektiv deren verfassungsfeindliche Bestrebungen, auch wenn sie selbst auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehe: „Eine Person, die nicht merkt, wofür sie missbraucht wird, kann für den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung genauso gefährlich sein wie der Überzeugungstäter.“ In der Logik seiner auf den Personenzusammenschluss als solchen abstellenden Argumentation hätte das BVerwG sogar noch einen Schritt weitergehen können: Wenn der Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit einer Partei insgesamt sich schon aus Aussagen und Verhaltensweisen einzelner Gruppierungen oder Spitzenleute ergeben kann, weil von diesen die Gefahr der Einflussnahme und Prägung der Partei ausgeht, und sich daraus die Beobachtung gerade zur Klärung der künftigen Entwicklung und Tendenz der Partei rechtfertigt, dann ist es auch plausibel, die Beobachtung auch auf diejenigen Kräfte und Personen innerhalb der Partei zu erstrecken, die die verfassungsfeindliche Tendenz gerade nicht unterstützen, ihr vielmehr möglicherweise sogar entgegenwirken. Diese Kräfte sind für die Beurteilung der Gefährlichkeit einer Partei für die Verfassung schließlich nicht weniger bedeutsam, nur gewissermaßen von der anderen Seite her. Aus dieser Sicht reicht in der Tat die Mitgliedschaft in einer auch verfassungsfeindliche Strömungen integrierenden Partei – jedenfalls mit einem gewissen Einflusspotenzial in einer also nicht völlig untergeordneten Position – aus, die Adressateneigenschaft für den geheimdienstlichen Überwachungszugriff zu begründen: mitgefangen, mitgegangen!

Auch der Abgeordnetenstatus schützt das Mitglied einer verdächtigen Partei nicht vor der Überwachung. Allerdings begründen die mit der Überwachung einhergehenden tatsächlichen Belastungen Gefahren für die durch Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG garantierte Unabhängigkeit des Abgeordneten und also einen Eingriff in den Abgeordnetenstatus. Die Ausübung des freien Mandats wird nach Auffassung schon des OVG, dem das BVerwG insoweit gefolgt ist, weiterhin dadurch betroffen, dass die Erhebung von Informationen über den Abgeordneten für ihn mit einer Stigmatisierung verbunden sei, die es für ihn schwieriger werden lasse, Anhänger und Wähler für sich und seine Partei gewinnen sowie mit der Bevölkerung in Kontakt zu kommen. Dies habe negative Auswirkungen auf seine politische Arbeit auch als Abgeordneter. Der durch Art. 38 Abs. 1 GG garantierte Freiheit des Abgeordneten ist allerdings, nicht anders als Art. 21 GG, durch das „Prinzip der streitbaren Demokratie“ eine verfassungsrechtliche Schranke gezogen. Die Regelung des BVerfSchG genüge dem durch den Wesentlichkeitsgrundsatz konturierten Gesetzesvorbehalt: Einer spezifischen gesetzlichen Regelung für ein Tätigwerden des Verfassungsschutzes gerade gegenüber Abgeordneten habe es nicht bedurft; vielmehr habe der Ge-

⁴ So schon BVerwGE 110, 126 (130 f.).

setzgeber die auch von Parteien und Abgeordneten ausgehenden Gefahren für die Verfassung mit seiner Regelung schon im Blick gehabt und mit der strikten Anordnung der Verhältnismäßigkeit in §§ 8 Abs. 5; 9 BVerfSchG den notwendigen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Verfassungsprinzipien auch hinreichend gesetzlich geregelt.

Folgt das BVerwG bis dahin wesentlich den rechtlichen und tatsächlichen Ausführungen der Berufungsinstanz, so geht es am Ende, bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit, andere Wege und gelangt so zur Rechtmäßigkeit der Überwachung: Die Maßnahmen seien nicht nur geeignet und erforderlich: Von der Beobachtung des „Spitzenfunktionärs“ Ramelow ließen sich, auch wenn dieser selbst keiner verfassungsfeindlichen Bestrebungen verdächtig sei, durchaus, „wenn auch vergleichsweise geringfügige“ Erkenntnisse über die Entwicklung und Tendenz der Partei gewinnen, weil sie „eine unmittelbare und zuverlässige Einschätzung des Verhältnisses der Spitzenfunktionäre zu den radikalen Kräften innerhalb der Partei“ ermögliche. Vielmehr müsse die Maßnahme, anders als das OVG angenommen hatte, auch als verhältnismäßig im engeren Sinne beurteilt werden. Zwar hätten die aufgrund der Beobachtung erlittenen faktischen Nachteile für die freie Ausübung des Mandats (s.o.: Gefahr für die Unabhängigkeit und Stigmatisierung) „Gewicht“. Es könne dem Kläger unter diesem Gesichtspunkt auch nicht entgegengehalten werden, dass er selbst die Erhebung von Informationen publik gemacht habe; darin liege nicht etwa ein treuwidriges Handeln; vielmehr habe der Adressat der „Bespitzelung“ das Recht, gegen diese „offensiv“ vorzugehen, etwa in der Hoffnung auf Solidarisierungseffekte in der Bevölkerung. Allerdings würden die Nachteile doch erheblich durch den offenen Charakter der Informationsbeschaffung sowie dadurch, dass der Kernbereich der eigentlichen Abgeordnetentätigkeit (Abstimmungen im Parlament) ausgenommen sei, gemildert. Eine heimliche Beobachtung hingegen würde allerdings die Freiheit des Mandats im Kern treffen – wäre also, so muss man das BVerwG wohl verstehen, jedenfalls unzulässig. Das gleichfalls, sozusagen im privaten Bereich, betroffene Persönlichkeitsrecht des Klägers sei ohnehin nur geringfügig beeinträchtigt, da sich die Beobachtung auf die politische Tätigkeit Ramelows in der Öffentlichkeit beschränke, seinen persönlichen Lebensbereich hingegen nicht berühre. Obwohl der vom Gericht der offenen Beobachtung des selbst nicht verfassungsfeindlichen Spitzenfunktionärs zugeschriebene zusätzliche potentielle Erkenntnisgewinn nur als „begrenzt“ eingeschätzt wird, soll dieser Erkenntnisgewinn doch bedeutsam genug sein, in der anderen Waagschale der Verhältnismäßigkeitsabwägung den Vorrang gegenüber den Interessen des Parteimitgliedes, Abgeordneten und Privatmanns Ramelow zu begründen – genau das hatte das Oberverwaltungsgericht in Münster noch anders gesehen.

IV. Fazit

Politisch berührt es sicherlich eigenartig, dass eine Partei, die in den östlichen Bundesländern Volkspartei charakter hat, in mehreren Landesregierungen vertreten ist, viele Bürgermeister stellt und auch im Bund eine offenbar zunehmend kon-

stante Anhängerschaft für sich verbuchen kann, zugleich von dem Staat, in dessen Institutionen sie doch längst eingedrungen ist, soll überwacht werden können. Auf der anderen Seite ist auch schwer nachvollziehbar, weshalb die Partei, wenn sie als im System des Grundgesetzes angekommen geschätzt werden will, sich nicht klar von denjenigen Gruppierungen trennt und Aussagen abgrenzt, die das Grundgesetz und seine politische, nicht nur wirtschaftliche Ordnung doch so verstörend deutlich ablehnen. Insofern ist die Lektüre der Urteilsgründe doch sehr erhellend und geeignet, Verständnis für die geheimdienstliche Überwachung – auch heute noch – zu wecken: Die Bereitschaft des Lesers, die marxistisch-revolutionäre Rhetorik der immerhin bis in den Parteivorstand hinein vertretenen radikalen Gruppen doch nicht beim Wort zu nehmen, sondern irgendwie verfassungskonform zu lesen, erschöpft sich doch recht bald. Juristisch kann man an der Abwägungsentscheidung des BVerwG durchaus Zweifel haben, wenn doch das Revisionsgericht selbst sich auch insoweit an die tatsächliche Einschätzung des OVG gebunden sieht, dass der Erkenntniswert durch die Beobachtung Ramelows nur mehr gering sei. Insoweit hätte die Begründung vielleicht mehr überzeugen können, wenn sich das BVerwG noch deutlicher von dieser Einschätzung („begrenzter Erkenntnisgewinn“) abgesetzt, vielmehr aus Rechtsgründen gar nicht mehr auf die (ja aus Sicht der Gerichte das relativ geringe Erkenntnispotential begründende) individuelle Unverdächtigkeit Ramelows abgestellt hätte: Die Meinung und das Wirken von Spitzenfunktionären (und das war Ramelow bis 2010 als Parteivorstandsmitglied auch auf Bundesebene ganz eindeutig und ist er auch jetzt als Landesfraktionsvorsitzender entgegen eigenem Bekunden wohl immer noch) in einer verfassungsfeindlichen Bestrebungen verdächtigen Vereinigung sind, einfach formuliert, eben immer ein relevantes Datum für die Beurteilung der Tendenz der Partei, ganz unabhängig von dem individuellen politischen Standort des einzelnen Funktionärs. Von diesem Zweifel abgesehen ist die Entscheidung aber, wenn man die aus liberalem Staatsverständnis heraus allerdings nicht selbstverständliche Grundannahme eines starken Prinzips der streitbaren Demokratie hinnimmt, in sich konsequent und plausibel begründet.

Prof. Dr. Matthias Cornils, Mainz